

Bayerisches Ministerialblatt

BayMBI. 2020 Nr. 557

30. September 2020

2034.3.1-F

Änderung der Ausbildungsverträgebekanntmachung

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

vom 17. September 2020, Az. 25-P 2518-1/81

§ 1

Die Anlagen 2 und 8 der Ausbildungsverträgebekanntmachung (MABek) des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat vom 16. Januar 2020 (BayMBI. Nr. 47), die durch Bekanntmachung vom 10. Juli 2020 (BayMBI. Nr. 426) geändert worden ist, erhalten die aus dem **Anhang** zu dieser Bekanntmachung ersichtliche Fassung.

§ 2

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2020 in Kraft.

Dr. Alexander Voit I Ministerialdirektor

Anhang

Anlage 2

Ausbildungsvertrag mit Auszubildenden zur Pflegefachfrau/zum Pflegefachmann nach dem Gesetz über Pflegeberufe (Pflegeberufegesetz – PflBG), für die der Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) gilt

	Zwischen
vertreten o	durch(Ausbildende/Ausbildender)
	und
Frau/Herr	n(Auszubildende/Auszubildender)
Anschrift .	
geboren a	m:
wird unter	Zustimmung ihrer/seiner gesetzlichen Vertreter oder ihres/seines gesetzlichen Vertreters,
Frau/Herr	າ
Anschrift:	
vorbeha	Itlich ¹
	– folgender
	Ausbildungsvertrag
geschloss	en:
	§ 1 Art, sachliche und zeitliche Gliederung sowie Ziel der Ausbildung
(1)	Die Auszubildende/Der Auszubildende wird in dem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf einer Pflegefachfrau/eines Pflegefachmannes ausgebildet.
(2)	Der Vertiefungseinsatz wird durchgeführt ²
	in der allgemeinen Akutpflege in stationären Einrichtungen,
	in der allgemeinen Langzeitpflege in stationären Einrichtungen,
	in der allgemeinen ambulanten Akut- und Langzeitpflege,
	in der allgemeinen ambulanten Akut- und Langzeitpflege mit Ausrichtung auf die ambulante Langzeitpflege,
	in der pädiatrischen Versorgung,
	in der allgemein-, geronto-, kinder- oder jugendpsychiatrischen Versorgung.
(3)	Ist in Abs. 2 ein Vertiefungseinsatz im Bereich der pädiatrischen Versorgung vereinbart, kann sich die Auszubildende/der Auszubildende für das letzte Ausbildungsdrittel entscheiden, statt die bisherige Ausbildung nach Teil 2 des PflBG zur Pflegefachfrau/zum Pflegefachmann fortzusetzen, eine Ausbildung zur Gesundheits- und Kinderpflegerin/zum Gesundheits- und Kinderpfleger durchzuführen. Ist in Abs. 2 ein Vertiefungseinsatz im Bereich der allgemeinen Langzeitpflege in stationären Einrichtungen oder der allgemeinen ambulanten Akut- und Langzeitpflege mit der Ausrichtung auf den Bereich der ambulanten Langzeitpflege vereinbart, kann sich die Auszubildende/der Auszubildende für das letzte Ausbildungsdrittel entscheiden, statt die bisherige Ausbildung nach Teil 2 des PflBG zur Pflegefachfrau/zum Pflegefachmann fortzusetzen, eine Ausbildung zur Altenpflegerin/zum Altenpfleger durchzuführen. Das Wahlrecht nach Satz 1 und 2 soll vier Monate und kann frühestens sechs Monate vor Beginn des letzten

Ausbildungsdrittels ausgeübt werden.3

(4) Art, sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildung ergeben sich aus dem anliegenden Ausbildungsplan.⁴

§ 2 Beginn und Dauer der Ausbildung, Probezeit

(1)	Die Ausbildung beginnt am
	und endet unabhängig vom Zeitpunkt der staatlichen Abschlussprüfung
	am

(2) Die ersten sechs Monate der Ausbildung sind Probezeit.

§ 3 Grundsätzliches über das Ausbildungsverhältnis

- (1) Das Ausbildungsverhältnis bestimmt sich nach dem Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) vom 12. Oktober 2006 sowie den diese ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträge in der für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) jeweils geltenden Fassung, solange der Ausbildende hieran gebunden ist. Außerdem finden die im Bereich des Ausbildenden jeweils geltenden sonstigen einschlägigen Tarifverträge Anwendung.
- (2) Für das Ausbildungsverhältnis gelten ferner das Gesetz über die Pflegeberufe (Pflegeberufegesetz PflBG) vom 17. Juli 2017 (BGBI. I S. 2581) in der jeweils geltenden Fassung, die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung PflAPrV) vom 2. Oktober 2018 (BGBI. I S. 1572) in der jeweils geltenden Fassung, die Schulordnung und die Hausordnung sowie die einschlägigen Betriebs- beziehungsweise Dienstvereinbarungen.
- (3) Die Auszubildende/Der Auszubildende hat die Rechte als Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer im Sinne von Art. 4 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes des Trägers der praktischen Ausbildung.

§ 4 Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte, sonstige Pflichten

- (1) Die Auszubildende/Der Auszubildende ist verpflichtet, die Teile der praktischen Ausbildung, die nicht in Einrichtungen des Trägers der praktischen Ausbildung durchgeführt werden, auch in weiteren an der praktischen Ausbildung beteiligten Einrichtungen abzuleisten.
- (2) Die Auszubildende/Der Auszubildende ist insbesondere verpflichtet, an den vorgeschriebenen Ausbildungsveranstaltungen der Pflegeschule teilzunehmen.

§ 5 Dauer der regelmäßigen Ausbildungszeit

Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit und die tägliche Ausbildungszeit richten sich nach den für die Beschäftigten des Ausbildenden maßgebenden Vorschriften über die Arbeitszeit. Sie beträgt zurzeit Stunden wöchentlich. § 8 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) bleibt unberührt.

§ 6 Zahlung und Höhe des Ausbildungsentgelts

(1)	Die Auszubildende/Der Auszubildende erhält ein monatliches Ausbildungsentgelt gemäß § 8 Abs. 1 TVA-L Pflege. Es beträgt zurzeit ⁵		
	im ersten Ausbildungsjahr	Euro,	
	im zweiten Ausbildungsjahr	Euro,	
	im dritten Ausbildungsjahr	Euro.	

Das monatliche Ausbildungsentgelt ist am letzten Tag des Monats (Zahltag) für den laufenden Kalendermonat auf ein von der Auszubildenden/dem Auszubildenden benanntes Konto innerhalb eines Mitgliedstaats der Europäischen Union zu zahlen.

(2)	Bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses aufgrund erfolgreich abgelegter Abschlussprüfung beziehungsweise staatlicher Prüfung erhält die Auszubildende/der Auszubildende eine Abschlussprämie als Einmalzahlung in Höhe von zurzeit 400 Euro. Die Abschlussprämie ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt. Sie ist nach Bestehen der Abschlussprüfung beziehungsweise der staatlichen Prüfung fällig.		
(3)	Abs. 2 gilt nicht, wenn die Auszubildende ihre Ausbildung/der Auszubildende seine Ausbildung nach erfolgloser Prüfung aufgrund einer Wiederholungsprüfung abschließt.		
(4) Die Auszubildende/Der Auszubildende erhält folgende Sachbezüge:			
	§ 7 Urlaub		
	bildende/Der Auszubildende erhält Erholungsurlaub nach \S 9 TVA-L Pflege in Verbindung mit \S 26 nach beträgt der Erholungsurlaub zurzeit \S		
vom	bis 31. Dezember Ausbildungstage,		
vom 1. Jai	nuar bis 31. Dezember Ausbildungstage,		
vom 1. Jai	nuar bis 31. Dezember Ausbildungstage,		
vom 1. Jai	nuar bisbis		
	n und dritten Ausbildungsjahr erhalten Auszubildende im Schichtdienst gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 ege zurzeit pauschal jeweils einen Tag Zusatzurlaub.		
	§ 8 Voraussetzungen, unter denen der Ausbildungsvertrag gekündigt werden kann		
	ldungsvertrag kann nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 und des § 18 Abs. 4 TVA-L Pflege gekündigt iese Tarifregelungen haben zurzeit folgenden Wortlaut:		
"§ 3 Abs. 2	<u>2:</u>		
	der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis von beiden Seiten jederzeit ohne Einhalten einer gsfrist gekündigt werden.		
<u>§ 18 Abs.</u>			
	Probezeit (§ 3) kann das Ausbildungsverhältnis unbeschadet der gesetzlichen Kündigungsgründe digt werden		
a) a	aus einem sonstigen wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,		
b) \	vom Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen."		
	gung muss schriftlich und in den Fällen des § 18 Abs. 4 TVA-L Pflege unter Angabe der gsgründe erfolgen.		
	§ 9 Sonstiges		
(1)	Die Vereinbarung von Nebenabreden bedarf der Schriftform (§ 2 Abs. 2 Satz 1 TVA-L Pflege).		
(2)	Es wird folgende Nebenabrede vereinbart:		
(3)	Die Nebenabrede kann mit einer Frist		
(~)	von zwei Wochen zum Monatsschluss ⁸		
	vonzum		

gesondert in Textform (§ 126b BGB) gekündigt werden.

(Ort, Datum)	Die gesetzlichen Vertreter der Auszubildenden/des Auszubildenden: ⁸ (Falls ein Elternteil verstorben ist, bitte vermerken)
(Ausbildende/Ausbildender)	(Vater)
	(Mutter)
(Auszubildende/Auszubildender)	(Vormund)
(Pflegeschule) ⁹	

1 Auszufüllen, wenn die Wirksamkeit des Vertrages zum Beispiel von dem Ergebnis einer Prüfung abhängig gemacht wird.

2 Zutreffendes ankreuzen.

3 Wird das Wahlrecht ausgeübt, ist der Ausbildungsvertrag und der Ausbildungsplan entsprechend anzupassen (§ 59 Abs. 5 Satz 3 PflBG in Verbindung mit § 26 Abs. 2 Satz 3 oder § 28 Abs.2 Satz 3 PflAPrV).

Angesichts der bislang ungeklärten Frage, ob im Ausbildungsvertrag (Pflegefachfrau/Pflegefachmann) und damit entsprechend in dem Ausbildungsvertrag (Pflegefachfrau/Pflegefachmann) rechtswirksam einzelne Vertiefungseinsätze ausgenommen werden können, wenn diese insbesondere in dem Krankenhaus/der Pflegeeinrichtung oder in der Pflegeschule nicht angeboten werden, weil sie dort nicht unmittelbar praktisch umgesetzt werden können, wird rein vorsorglich gebeten, bis auf Weiteres folgende Formulierung in § 1 Abs. 3 anzufügen:

"Sofern das Wahlrecht ausgeübt wird, stellt der Ausbildende im Rahmen des Möglichen gegebenenfalls über Kooperationsverträge mit Einrichtungen und Pflegeschulen sicher, dass die Auszubildende/der Auszubildende den gewählten besonderen Abschluss machen kann. Der Auszubildenden/dem Auszubildendem ist bewusst, dass zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Ausbildungsvertrages der Ausbildende nicht verpflichtet ist, bereits einen für das Wahlrecht notwendigen Kooperationspartner zu haben. Der Auszubildenden/dem Auszubildenden ist bewusst, dass die kooperierende Pflegeschule unter Umständen nicht in der gleichen Region wie der Ausbildende oder der bisherigen Pflegeschule liegen kann und gegebenenfalls ein längerer Fahrtweg in Kauf zu nehmen ist. Soweit keine Pflegeschule in Bayern das Wahlrecht anbietet oder der Ausbildende aus Kapazitätsgründen keine kooperierende Pflegeschule findet, ist der Ausbildende von seiner Verpflichtung nach § 59 Abs. 4 Satz 2 PflBG insofern befreit. Nach den einschlägigen rechtlichen Vorgaben des PflBG besteht kein Rechtsanspruch der Auszubildenden/des Auszubildenden auf Erwerb eines der besonderen Abschlüsse an einer Berufsfachschule für Pflege in Bayern."

- 4 Gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 4 PflBG ist als Anlage zum Ausbildungsvertrag ein Ausbildungsplan beizufügen. Der Ausbildungsplan ist durch den Träger der praktischen Ausbildung auf der Grundlage der Anlage 7 zu § 1 Abs. 2 Nr. 2 PflAPrV zu erstellen und durch die Pflegeschule nach Maßgabe von § 10 Abs. 1 Satz 2 PflBG zu prüfen.
- 5 Einzusetzen ist das bei Abschluss des Ausbildungsvertrages nach § 8 Abs. 1 TVA-L Pflege maßgebende Ausbildungsvertgelt.
- 6 Einzusetzen ist die bei Abschluss des Ausbildungsvertrages nach § 9 Abs. 1 TVA-L Pflege geltende Dauer des Erholungsurlaubs.
- 7 Zutreffendes ankreuzen und gegebenenfalls ausfüllen.
- 8 Ist der gesetzliche Vertreter ein Vormund oder Pfleger, verpflichtet er sich, die nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches zur Wirksamkeit des Vertrages erforderliche Genehmigung des Familiengerichts unverzüglich beizubringen.
- 9 In den Fällen des § 8 Abs. 2 Nr. 2 PflBG (der Träger der praktischen Ausbildung betreibt die Pflegeschule nicht selbst) bedarf der Ausbildungsvertrag zu seiner Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung der Pflegeschule. Liegt die Zustimmung bei Vertragsschluss nicht vor, ist sie unverzüglich durch den Träger der praktischen Ausbildung einzuholen. Hierauf ist die Auszubildende/der Auszubildende und sind bei minderjährigen Auszubildenden auch deren gesetzliche Vertreter hinzuweisen.

Anlage 8

Ausbildungs- und Studienvertrag mit Auszubildenden/Studierenden nach dem Tarifvertrag für dual Studierende der Länder in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen (TVdS-L) mit einer integrierten Ausbildung nach § 1 Abs. 1 Satz 3 Buchst. b TVdS-L in Verbindung mit dem Gesetz über Pflegeberufe (Pflegeberufegesetz – PflBG)

	Zwischen
vertrete	en durch
Frau / I	Herrn
Anschr	ift:
	(Studierende/Studierender)
gebore	n am:
wird un	ter Zustimmung ihrer/seiner gesetzlichen Vertreterin/ihres/seines gesetzlichen Vertreters,
Frau / I	Herrn
Anschr	ift:
vorbeh	altlich
folgeno	ler
geschlo	nach dem Tarifvertrag für dual Studierende der Länder in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen (TVdS-L)
gesenie	333011.
	§ 1 Art, sachliche und zeitliche Gliederung sowie Ziel des dualen Studiums
(1)	Die Studierende/Der Studierende absolviert ein ausbildungsintegriertes duales Studium. Dieses gliedert sich in einen Ausbildungs- und einen Studienteil, die jeweils dem Erreichen der entsprechenden Abschlussqualifikation dienen.
(2)	Im Ausbildungsteil wird die Studierende/der Studierende in dem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf einer Pflegefachfrau/eines Pflegefachmanns ausgebildet. Der Vertiefungseinsatz wird durchgeführt¹
	in der allgemeinen Akutpflege in stationären Einrichtungen
	in der allgemeinen Langzeitpflege in stationären Einrichtungen
	in der allgemeinen ambulanten Akut- und Langzeitpflege
	in der allgemeinen ambulanten Akut- und Langzeitpflege mit Ausrichtung auf die ambulante Langzeitpflege
	in der pädiatrischen Versorgung
	in der allgemein-, geronto-, kinder- oder jugendpsychiatrischen Versorgung.
	Ist ein Vertiefungseinsatz im Bereich der pädiatrischen Versorgung vereinbart, kann sich die

Studierende/der Studierende für das letzte Ausbildungsdrittel entscheiden, statt die bisherige Ausbildung nach Teil 2 des PflBG zur Pflegefachfrau/zum Pflegefachmann fortzusetzen, eine Ausbildung zur Gesundheits- und Kinderpflegerin/zum Gesundheits- und Kinderpfleger durchzuführen. Ist ein Vertiefungseinsatz im Bereich der allgemeinen Langzeitpflege in stationären Einrichtungen oder der allgemeinen ambulanten Akut- und Langzeitpflege mit der Ausrichtung auf den Bereich der ambulanten Langzeitpflege vereinbart, kann sich die Studierende/der Studierende für das letzte Ausbildungsdrittel entscheiden, statt die bisherige Ausbildung nach Teil 2 des PflBG zur Pflegefachfrau/zum Pflegefachmann fortzusetzen, eine

Ausbildung zur Altenpflegerin/zum Altenpfleger durchzuführen. Das Wahlrecht nach Satz 3 und nach Satz 4 soll jeweils vier Monate und kann jeweils frühestens sechs Monate vor Beginn des letzten Ausbildungsdrittels ausgeübt werden.²

- (4) Der detaillierte zeitliche Ablauf für die Gesamtdauer des ausbildungsintegrierten dualen Studiums sowie Art, sachliche und zeitliche Gliederung der integrierten Ausbildung ergeben sich aus dem anliegenden Ausbildungs- und Studienplan³. Dieser ist Bestandteil des Vertrages und regelt die diesbezüglichen Teilnahmepflichten der Studierenden/des Studierenden. Darin werden die Verteilung der Ausbildungs- und Studienzeiten, die zu absolvierenden Prüfungen, Lehrveranstaltungen sowie die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Studienzeit und die tägliche Studienzeit der Studierenden während des Studienteils verbindlich festgelegt.

§ 2 Grundsätzliches zum Vertragsverhältnis

- (1) Das Vertragsverhältnis bestimmt sich nach dem Tarifvertrag für dual Studierende der Länder in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen (TVdS-L) vom 29. Januar 2020 und den diesen ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträgen in der für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) jeweils geltenden Fassung, solange der Ausbildende hieran gebunden ist. Außerdem finden die im Bereich des Ausbildenden jeweils geltenden sonstigen einschlägigen Tarifverträge Anwendung.
- (2) Der Studienteil erfolgt auf Grundlage eines zwischen Ausbildender/Ausbildendem und Hochschule geschlossenen Kooperationsvertrages zur Durchführung eines dualen Studiums. Die für den betreffenden Studiengang nach § 1 Abs. 3 Satz 1 maßgebliche Studien- und Prüfungsordnung sowie der Kooperationsvertrag und die hochschulrechtlichen Regelungen bilden die Grundlage für den anliegenden Ausbildungs- und Studienplan nach § 1 Abs. 4 und werden Vertragsbestandteil.
- (3) Für den Ausbildungsteil gilt ferner das PflBG und die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung PflAPrV) vom 2. Oktober 2018 in der jeweiligen Fassung.
- (4) Die Studierende/Der Studierende hat während des Ausbildungsteils die Rechte als Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer im Sinne von Art. 4 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes des Trägers der praktischen Ausbildung.
- (5) Ferner gelten die Schulordnung und die Hausordnung in der jeweiligen Fassung sowie die einschlägigen Betriebs- beziehungsweise Dienstvereinbarungen.

§ 3 Beginn und Dauer des Ausbildungs- und Studienverhältnisses, Probezeit

- (1) Das Ausbildungs- und Studienverhältnis beginnt am und endet am, sofern dieses nicht nach § 18 Abs. 2 Satz 1 Buchst. b oder c TVdS-L durch Eintritt einer auflösenden Bedingung oder Kündigung gemäß § 8 vorzeitig endet.
- (2) Die ersten sechs Monate des Vertragsverhältnisses sind Probezeit. Wird das Ausbildungs- und Studienverhältnis während der Probezeit um mehr als einen Monat unterbrochen, verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.

§ 4 Ausbildungs- und Studienmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte, sonstige Pflichten

- (1) Die Studierende/Der Studierende ist verpflichtet, an Ausbildungs- und Studienmaßnahmen außerhalb des Ortes der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die sie/er von der Ausbildenden/ dem Ausbildenden freigestellt ist, zum Beispiel an
- (2) Die Studierende/Der Studierende ist im Hinblick auf den Ausbildungsteil verpflichtet, die Teile der praktischen Ausbildung, die nicht in Einrichtungen des Trägers der praktischen Ausbildung durchgeführt werden, auch in weiteren an der praktischen Ausbildung beteiligten Einrichtungen abzuleisten.

Die Studierende/Der Studierende ist insbesondere verpflichtet, an den vorgeschriebenen (3)Ausbildungsveranstaltungen der Pflegeschule teilzunehmen.

§ 5 Dauer der regelmäßigen Ausbildungs- und Studienzeit

- Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Ausbildungs- und Studienzeit und die tägliche (1) Ausbildungs- und Studienzeit richten sich während der berufspraktischen Studienabschnitte einschließlich der praktischen Ausbildung während des Ausbildungsteils nach den für die Beschäftigten der Ausbildenden/des Ausbildenden maßgebenden Vorschriften über die Arbeitszeit. Gleiches gilt bei der Durchführung von berufspraktischen Studienabschnitten einschließlich der praktischen Ausbildung während des Ausbildungsteils bei einem Dritten. Die tägliche Ausbildungs- und Studienzeit beträgt zurzeit Stunden. Das Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) bleibt unberührt.
- (2) Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Ausbildungs- und Studienzeit und die tägliche Ausbildungs- und Studienzeit richten sich während fachtheoretischer Abschnitte nach dem Ausbildungs- und Studienplan sowie der jeweiligen Ausbildungs-/Studien- und Prüfungsordnung.

§ 6

	Zahlung und Höhe des Studienentgelts und der Studiengebühren		
(1)	Die Studierende/Der Studierende erhält während des Ausbildungsteils des ausbildungs- integrierten dualen Studiums ein monatliches Studienentgelt nach § 8 Abs. 1 TVdS-L, das sich aus einem monatlichen Entgelt und einer Studienzulage von 150 Euro monatlich zusammensetz Das monatliche Entgelt nach § 8 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b TVdS-L beträgt zurzeit ⁴ :		
	im ersten Jahr des Ausbildungsteils Euro,		
	im zweiten Jahr des Ausbildungsteils Euro,		
	im dritten Jahr des Ausbildungsteils Euro.		
	Die monatliche Studienzulage nach Satz 1 in Höhe von 150 Euro wird vom Beginn des ausbildungsintegrierten dualen Studiums bis zum Ablauf des Kalendermonats, in dem die Abschlussprüfung des Ausbildungsteils des ausbildungsintegrierten dualen Studiums erfolgreich abgelegt wird, neben dem monatlichen Entgelt nach Satz 2 gewährt.		
(2)	Mit erfolgreich abgelegter Abschlussprüfung bzw. staatlicher Prüfung des Ausbildungsteils erhält die Studierende/der Studierende nach § 19 TVdS-L eine Abschlussprämie als Einmalzahlung in Höhe von zurzeit 400 Euro. Die Abschlussprämie ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt. Sie ist nach Bestehen der Abschlussprüfung bzw. der staatlichen Prüfung fällig. Satz 1 gilt nicht, wenn die Studierende/der Studierende nach erfolgloser Prüfung erst nach bestandener Wiederholungsprüfung ihre/seine Ausbildung abschließt.		
(3)	Nach dem Ablauf des letzten Kalendermonats, in dem die Abschlussprüfung des Ausbildungsteils erfolgreich abgelegt wurde, erhält die Studierende/der Studierende bis zur Beendigung des ausbildungsintegrierten dualen Studiums ein monatliches Studienentgelt gemäl § 8 Abs. 2 Buchst. c TVdS-L in Höhe von zurzeit Euro. ⁵		
(4)	Die Ausbildende/Der Ausbildende übernimmt die notwendigen Studiengebühren. Diese betrage zurzeit pro Semester Euro.		
(5)	Das Studienentgelt nach Abs. 1 oder 3 ist zu demselben Zeitpunkt fällig wie das den Beschäftigten der Ausbildenden/des Ausbildenden gezahlte Entgelt. Das Studienentgelt ist spätestens am letzten Ausbildungs-/Studientag des Monats (Zahltag) für den laufenden Kalendermonat auf ein von der Studierenden/dem Studierenden benanntes Konto innerhalb eines Mitgliedstaats der Europäischen Union zu zahlen.		
(6)	Die Studierende/Der Studierende erhält folgende Sachbezüge:		

§ 7 Urlaub

(1)	Die Studierende/Der Studierende erhält Erholungsurlaub nach § 9 TVdS-L in Verbindung mit § 26 TV-L. Hiernach beträgt der Erholungsurlaub zurzeit ⁶			
	vom	bis 31. Dezember	Urlaubstage,	
	vom 1. Januar	bis 31. Dezember	30 Urlaubstage,	
	vom 1. Januar	bis 31. Dezember	30 Urlaubstage,	
	vom 1. Januar	bis 31. Dezember	30 Urlaubstage,	
	vom 1. Januar	bis	Urlaubstage.	
(2)	Der Erholungsurlaub ist in de	r vorlesungs- und unter	richtsfreien Zeit in Anspruch zu nehmen.	
(3)	Im zweiten und dritten Jahr des Ausbildungsteils erhalten Studierende im Schichtdienst gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 TVdS-L zurzeit pauschal jeweils einen Tag Zusatzurlaub.			
	Voraussetzungen, unter de	§ 8 enen das Vertragsverl	nältnis gekündigt werden kann	
			3 TVdS-L gekündigt werden. Die Kündigung Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.	
	Bindungs	§ 9 dauer, Rückzahlungs	bedingungen ⁷	
Die Bindu	ıngsdauer und die Rückzahlung	sbedingungen ergeber	sich aus § 21 TVdS-L.	
		§ 10 Nebenabreden		
(1)	Es wird folgende Nebenabred	de vereinbart ⁸ :		
(5)				
(2)	Die Nebenabrede kann mit ei			
	von zwei Wochen zum M			
	von zum			
	gesondert in Textform (§ 126			
(3)	Die Vereinbarung von Neben	abreden bedarf der Scl	nriftform (§ 2 Abs. 2 Satz 1 TVdS-L).	
(Ort, Datu	 um)		Die gesetzlichen Vertreter der Studierenden/des Studierenden ⁹ : (Sofern ein alleiniges Sorgerecht besteht, bitte vermerken)	
(Ausbildende/Auszubildender)		(Vater)		
			(Mutter)	
(Studiere	nde/Studierender)		(Vormund)	
(Pflegesc	hule) ¹⁰			

- 1 Zutreffendes ankreuzen.
- 2 Wird das Wahlrecht ausgeübt, ist der Ausbildungs- und Studienvertrag und der Ausbildungs- und Studienplan entsprechend anzupassen (§ 59 Abs. 5 Satz 3 PflBG in Verbindung mit § 26 Abs. 2 Satz 3 oder § 28 Abs. 2 Satz 3 PflAPrV).

Angesichts der bislang ungeklärten Frage, ob im Ausbildungs-/Studienvertrag (Pflegefachfrau/Pflegefachmann) und damit entsprechend in dem Ausbildungs-/Studienvertrag (Pflegefachfrau/Pflegefachmann) rechtswirksam einzelne Vertiefungseinsätze ausgenommen werden können, wenn diese insbesondere in dem Krankenhaus/der Pflegeeinrichtung oder in der Pflegeschule nicht angeboten werden, weil sie dort nicht unmittelbar praktisch umgesetzt werden können, wird rein vorsorglich gebeten, bis auf Weiteres folgende Formulierung in § 1 Abs. 2 anzufügen:

"Sofern das Wahlrecht ausgeübt wird, stellt der Ausbildende im Rahmen des Möglichen gegebenenfalls über Kooperationsverträge mit Einrichtungen und Pflegeschulen sicher, dass die Studierende/der Studierende den gewählten besonderen Abschluss machen kann. Der Studierende/dem Studierenden ist bewusst, dass zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Ausbildungsvertrages der Ausbildende nicht verpflichtet ist, bereits einen für das Wahlrecht notwendigen Kooperationspartner zu haben. Der Studiereden/dem Studierenden ist bewusst, dass die kooperierende Pflegeschule unter Umständen nicht in der gleichen Region wie der Ausbildende oder der bisherigen Pflegeschule liegen kann und gegebenenfalls ein längerer Fahrtweg in Kauf zu nehmen ist. Soweit keine Pflegeschule in Bayern das Wahlrecht anbietet oder der Ausbildende aus Kapazitätsgründen keine kooperierende Pflegeschule findet, ist der Ausbildende von seiner Verpflichtung nach § 59 Abs. 4 Satz 2 PflBG insofern befreit. Nach den einschlägigen rechtlichen Vorgaben des PflBG besteht kein Rechtsanspruch der Studierenden/des Studierenden auf Erwerb eines der besonderen Abschlüsse an einer Berufsfachschule für Pflege in Bayern."

- 3 Als Anlage zum Ausbildungs- und Studienvertrag ist ein Ausbildungs- und Studienplan beizufügen. Hinsichtlich der integrierten Ausbildung nach dem PflBG ergibt sich die Verpflichtung, einen Ausbildungsplan beizufügen, aus § 16 Abs. 2 Nr. 4 PflBG. Der Ausbildungsplan ist durch den Träger der praktischen Ausbildung auf der Grundlage der Anlage 7 zu § 1 Abs. 2 Nr. 2 PflAPrV zu erstellen und durch die Pflegeschule nach Maßgabe von § 10 Abs. 1 Satz 2 PflBG zu prüfen.
- 4 Einzusetzen ist das bei Abschluss des Ausbildungs- und Studienvertrags nach § 8 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b TVdS-L maßgebende monatliche Entgelt.
- 5 Einzusetzen ist das bei Abschluss des Ausbildungs- und Studienvertrags nach § 8 Abs. 2 Buchst. c TVdS-L maßgebende Studienentgelt.
- 6 Einzusetzen ist die nach § 9 Abs. 1 TVdS-L für das erste und letzte Jahr des Vertragsverhältnisses maßgebende (gegebenenfalls gekürzte) Dauer des Erholungsurlaubs.
- 7 Die Studierende/Der Studierende sollte vor Abschluss des Ausbildungs- und Studienvertrages darauf hingewiesen werden, dass im Falle einer Beschäftigung nach Abschluss des dualen Studiums diese entsprechend der erworbenen Abschlussqualifikation erfolgt. Hierzu ist der Studierenden/dem Studierenden der Beginn der späteren Beschäftigung (Anschlussbeschäftigung) mitzuteilen und die auszuübende Tätigkeit ist unter Angabe, welcher Entgeltgruppe diese mindestens entspricht, zu beschreiben.
- 8 Zutreffendes ankreuzen und gegebenenfalls ausfüllen.
- 9 Ist die gesetzliche Vertreterin/der gesetzliche Vertreter ein Vormund oder eine Pflegerin/ein Pfleger verpflichtet sie/er sich, die nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches zur Wirksamkeit des Vertrages erforderliche Genehmigung des Familiengerichts unverzüglich beizubringen.
- 10 In den Fällen des § 8 Abs. 2 Nr. 2 PflBG (der Träger der praktischen Ausbildung betreibt die Pflegeschule nicht selbst) bedarf der Ausbildungs- und Studienvertrag zu seiner Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung der Pflegeschule. Liegt die Zustimmung bei Vertragsschluss nicht vor, ist sie unverzüglich durch den Träger der praktischen Ausbildung einzuholen. Hierauf ist die Studierende/der Studierende und sind bei minderjährigen Studierenden auch deren gesetzliche Vertreter hinzuweisen.

Impressum

Herausgeber:

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München

Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech

Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

ISSN 2627-3411

Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBI.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.